



Informationen zum COVID-19 (Coronavirus)

Lockerung der Beschränkungen für die Augenoptik

Betriebliche Hilfen

I. Lockerungen der Covid19-Beschränkungen ab 22.06.2020

Die Bayerische Staatsregierung um Ministerpräsident Markus Söder (CSU) hat am 16.06.2020 erneute Corona-Lockerungen in Bayern ab dem 22.06.20 verkündet. Direkt erfasst wird die Augenoptik von der

*** Lockerung der Quadratmeter-Regel:**

In Läden und Geschäften sind nun nicht mehr 20 Quadratmeter pro Kunde einzuhalten, sondern nur noch zehn Quadratmeter pro Kunde erforderlich.

*** Gelockerte Maskenpflicht für Mitarbeiter**

Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässig geschützt werden, entfällt für sie die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Für die Augenoptik folgt daraus, dass für die Beratung, die Durchführung von Anpassungen von Brillen und Kontaktlinsen und bei der Refraktion weiterhin die Maskenpflicht gilt.

*** Kindertagesbetreuung**

Ab 1. Juli 2020 sollen alle Kinder wieder die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nutzen können.

Weiterhin gilt daher für die Augenoptik grundsätzlich die Maskenpflicht und die Regelungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes. Bei Kontrollen muss es in Schriftform vorgelegt werden. Wir empfehlen auch und gerade jetzt diese Vorsorgemaßnahmen weiterhin penibel einzuhalten. Denn gerade jetzt in der betrieblichen Erholungsphase von einer Quarantänemaßnahme getroffen zu werden, wäre sehr belastend.

II. Konjunkturelle Fördermaßnahmen der Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte des Konjunkturpaketes vorgestellt. Kernpunkt ist die **befristete Mehrwertsteuersenkung**.

*** Befristete Mehrwertsteuersenkung vom 01.07. bis 31.12.2020**

Absenkung der Mehrwertsteuer: Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies kann nach aktuellen Informationen in Form eines pauschalen Rabatts geschehen, so dass eine Änderung der Preisauszeichnung zu Beginn und Ende der Mehrwertsteuersenkung nicht erforderlich ist (Ausnahmeregelung § 9 PAngV, Abs. 2). Achtung Rückrechnung: $1 \text{ minus } 116/119 = 2,52!$

Das Bundeskabinett hat ferner eine **neue Überbrückungshilfe** Corona des Bundes beschlossen. Diese löst das Soforthilfeprogramm ab. Das Volumen des Programms ist mit maximal 25 Milliarden Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird **für die Monate Juni bis August 2020** gewährt.

* Überbrückungshilfe

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen in der Augenoptik soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifizieren. Die Administration des Programms erfolgt vollständig digital. **Anträge sind über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen, der die Antragsvoraussetzungen prüft.**

Die Antragsfristen enden spätestens am **31. August 2020**, die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Antragsvoraussetzung ist es, dass ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona- Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste. Das wird angenommen, wenn das Unternehmen im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zu verzeichnen hatte. Ferner darf sich der Antragsteller am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Die Umsätze werden – soweit noch nicht gesichert bekannt – für den Antrag geschätzt.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten z. B. Miete und Pachten, Sachkosten u.a. Alle Fixkosten müssen vor dem 01.März 2020 begründet worden sein. Die komplette Liste bitte auf der Homepage des Bayerischen Wirtschaftsministeriums einsehen (<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona>) sowie alle aktuellen Informationen zur Überbrückungsmaßnahme.

Die Förderhöhe orientiert sich an der Größe des Umsatzeinbruches und beträgt maximal für

Unternehmen bis fünf Beschäftigte	9.000 Euro
Unternehmen bis zehn Beschäftigte	15.000 Euro
größere Unternehmen	150.000 Euro

Rückzahlungspflichten entstehen

- bei Überkompensation,
- falls sich nachträglich Umsätze als zu niedrig und / oder Fixkosten als zu hochgeschätzt herausstellen,
- bei Einstellung des Geschäfts oder Insolvenz.

In dem Zusammenhang haben die Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer Meldepflichten gegenüber den Bewilligungsstellen.

Weitergehende detaillierte Informationen erhalten Sie in der Anlage oder werden immer aktuell auf der Homepage des bayerischen Wirtschaftsministeriums bereitgestellt – Link siehe oben.

* Ausbildungsprämien

Die Bundesregierung hat auch Ausbildungsprämien angekündigt. Ausbildungsbetriebe, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro. Sobald die Kriterien für die Förderung ausgearbeitet sind und die entsprechenden Richtlinien vorliegen, informieren wir Sie sofort.

Ihr

BAYERISCHER LANDESINNUNGSVERBAND
FÜR AUGENOPTIK UND OPTOMETRIE

Gez.

R. Hankiewicz
Landesinnungsmeister

H. Hopf
Geschäftsführer